

## Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Was ist bei einem Stundungsantrag zu beachten?

Steuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblicher „Härte“ für den Steuerpflichtigen verbunden wäre und die Steuerschuld durch die Stundung nicht gefährdet wird. Bei gestundeten Steuern beträgt der Zinsfuß zur Zeit 5% jährlich. Wenn der Fall es rechtfertigt, kann auch zinslose Stundung gewährt werden. Steuern sind am Fälligkeitstage zu entrichten. Wer diese Fälligkeitstermine nicht einhält und das vielleicht wiederholt, so kann unter Umständen schon darin eine strafbare Verkürzung des Steueranspruchs des Fiskus (Steuerhinterziehung) erblickt werden. Neuerdings werden, wie wir auf S. 162 der UHRMACHERKUNST mitteilten, Steuer-rückstände durch Postnachnahme erhoben. Der Fiskus bringt sich auf diese Weise in Erinnerung, damit er nicht zu kurz kommt. Wird die zwangsweise Beitreibung rückständiger Steuerbeträge notwendig, so sollen unnötige Härten bei Pfändungen vermieden werden (s. S. 235 der UHRMACHERKUNST.)

Die rechtzeitige Einreichung eines Stundungsgesuchs ist das gesetzliche Hilfsmittel für den, welcher nicht in der Lage ist, seinen steuerlichen Verpflichtungen am Fälligkeitstage nachzukommen. Das Stundungsgesuch bedarf ausreichender Begründung. Es genügt nicht, das Gesuch allgemein etwa mit schlechtem Geschäftsgang zu begründen, sondern man muß eingehend darlegen, wie die Einkünfte, die Schulden, die Außenstände sind. Je mehr man ziffernmäßige Angaben macht, je erfolgreicher wird man mit seinem Gesuche sein. Es kommt, wie eingangs erwähnt, darauf an, die Lage so zu schildern, daß die Annahme „erheblicher Härte bei der Einziehung“ gerechtfertigt erscheint. Weiter ist aber erforderlich, daß die Steuerschuld durch die Stundung nicht gefährdet wird. Hierüber wird das Finanzamt meist urteilen können, weil es aus den Veranlagungen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers kennt. Gleichwohl empfiehlt es sich, in dem Gesuch die Frage der Sicherheitsleistung zu berühren. Man kann dies in der Weise tun, daß man den Wert des Warenlagers in ungefährender Weise angibt, ferner die Außenstände und die Schulden. Die Angaben müssen natürlich richtig sein, denn wer ein Stundungsgesuch einreicht, ohne daß Gründe dazu vorliegen, kann sich des strafbaren Erschleichens von Steuervorteilen schuldig machen.

Je nach der Schwierigkeit der Lage wird die Stundung ohne Zinsen oder gegen 5% jährlich gewährt. Auf länger als ein Jahr kommt die Stundung meist nicht in Betracht. Das Stundungsgesuch wird zweckmäßig bestimmte Vorschläge zu enthalten haben, zu welchen Zeitpunkten in Ratenzahlungen der Steuerrückstand abgedeckt werden soll. Wer sofort eine Teilzahlung leisten kann, soll dies in dem

Gesuch gleich anbieten und im übrigen darum bitten, den Rest in bestimmten Beträgen an den und den Terminen zahlen zu dürfen. Es ist dies wirkungsvoller, als allgemein um Gewährung von Ratenzahlungen nachzusuchen. Bekanntlich ist die Ermäßigung oder der Erlaß von Steuern auch möglich so z. B. bei der Einkommensteuer, wie auf S. 163 der UHRMACHERKUNST „Studium von Kindern und Steuermäßigung“, ferner auf S. 926 v. Js. „Außergewöhnliche Belastung durch Krankheitskosten“ ausgeführt.

Nicht alle Steuerarten können gestundet werden. Die Lohnsteuer deswegen nicht, weil ja der Steuerabzug vom Arbeitslohn erfolgt, diese Steuer also gar nicht eine solche des Arbeitgebers ist. Ebenso wird die Umsatzsteuer nicht gestundet, weil sie im Preise der verkauften Waren liegt. Ganz ausnahmsweise kann Hinausschiebung der Umsatzsteuerschuld in Frage kommen, jedoch nur gegen 10% Verzugszinsen.

Gegen den ablehnenden Bescheid auf einen Stundungsantrag steht die Möglichkeit offen, bei der übergeordneten Behörde eine Nachprüfung zu beantragen. Wie in Nr. 11 S. 199 der UHRMACHERKUNST angegeben, werden die Bescheide nicht begründet. Die Entscheidung darüber, ob dem Stundungsgesuch gefolgt werden soll oder nicht, liegt aber nicht in dem freien, sondern in dem billigen Ermessen der Finanzbehörde. Sie hat nach Recht und Billigkeit zu entscheiden und daraus leitet das Reichsgericht (R. G. VI 123/26) her, daß unter gegebenen Voraussetzungen ein Anspruch auf Stundung besteht, wenn der Steuerrückstand durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, ferner genügend Sicherheit geboten und Zinszahlung versprochen wird.

### Beispiel zu einem Stundungsantrag:

„Die am 5. August fällige Einkommensteuer - Abschlußzahlung für 1927 in Höhe von 380 RM. bin ich nicht imstande gleich zu zahlen. Ich habe mit einer so hohen Schätzung meines Einkommens nicht gerechnet. Barmittel kann ich nicht flüssig machen, da ich außer meinem Warenlager kein Vermögen besitze. Waren könnte ich nur mit erheblichem Verlust abstoßen. Meine Schulden beim Lieferanten betragen 1500 RM. und habe ich darauf am 1. August 500 RM. abzuführen. Außenstände in Höhe von 700 RM. konnte ich trotz wiederholter Mahnung nicht hereinbekommen. Mein Warenlager hat einen Wert von etwa 8000 RM., so daß der Steuerrückstand gesichert ist.

Ich bitte mir die Begleichung der Steuerschuld in der Weise zu genehmigen, daß ich 80 RM. sofort, 100 RM. am 1. November 1928, 100 RM. am 4. Januar 1929 und 100 RM. zuzüglich 5% Zinsen am 1. April 1929 zahle.“ (II/393)

## Verschiedenes

**Mieterschutz bei Neubauten.** Wir entnehmen einer Meldung des „Ämlichen Preußischen Pressedienstes“ folgendes: Neubauten unterliegen nach reichsgesetzlicher Vorschrift grundsätzlich nicht den Mieterschutzbestimmungen. Die oberste Landesbehörde hat jedoch die Möglichkeit, dem Mieterschutz solche Neubauten zu unterstellen, für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind. Preußen hat von dieser Befugnis bereits im Jahre 1924 Gebrauch gemacht. Im Anschluß hieran hat sich in Rechtsprechung und Praxis die Streitfrage ergeben, ob auch Darlehen, die aus Hauszinssteuermitteln gewährt werden, die sogenannten Hauszinssteuerhypothenken, als Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind und dadurch Mieterschutz für die mit ihrer Hilfe errichteten Bauten begründet wird. Die in dieser Richtung bestehenden Zweifel hat das Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes vom 13. Februar 1928 endgültig beseitigt. Darauf-

hin hat der Preußische Minister für Volkswohlfahrt sich veranlaßt gesehen, durch eine demnächst in der Gesetzsammlung erscheinende Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten die landesrechtlichen Vorschriften bekanntzugeben, die hinsichtlich des Mieterschutzes bei Neubauten gelten. Nach dieser Verordnung ist nunmehr klargestellt, daß Neubauten, die mit gewissen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln (Baukostenzuschüsse, Darlehen und Hauszinssteuerhypothenken) errichtet sind, dem Mieterschutz unterliegen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Neubauten im Eigentum von Genossenschaften und Gesellschaften, bei denen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften des Mieterschutzgesetzes vorliegen. (VI 1/473)

**Zur Berücksichtigung der Nollage des Handwerks auf dem Lande.** Der Abgeordnete Kniest (Kassel) hat im Preußischen Landtag am 21. März nachstehenden Entschließungsantrag ein-